

Merkblatt Familiennachzug (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)



1. **Personen, welche nachgezogen werden können:**
Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehaltlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.
2. **Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen**
 - 2.1 **Bedarfsgerechte Wohnung**
Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen über eine bedarfsgerechte Wohnung verfügen.
 - 2.2 **Einkommen der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers**
Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Die Migrationsbehörde bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens.
 - 2.3 **Gemeinsame Wohnung**
Aufenthaltsbewilligungen im Familiennachzug werden nur erteilt, wenn die Familienangehörigen zusammen wohnen.
3. **Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit den Gesuchsformularen B1 und B2 einzureichen:**
 - Passfoto
 - Original Eheschein oder Familienbüchlein
 - Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
 - Geburtsurkunden der Kinder
 - Gegebenenfalls Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
 - Kopie des Mietvertrages der Wohnung
 - Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller
 - Strafregisterauszug über Ehegattin/Ehegatte
 - Passkopien der nachziehenden Person (bei Ehepaaren auf den Namen der Heirat)
 - Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
 - Kopien der Police der Krankenkassenversicherung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers (Inhalt: Grundversicherung und Franchise)
 - Kopien der Offerte der Krankenkassenversicherung für die nachziehenden Familienangehörigen (Inhalt: Grundversicherung und Franchise)
 - Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) **oder** schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen (siehe separates Formular "Nachweis finanzieller Verpflichtungen")

Für den Nachzug von

- **Kindern aus früheren Ehen**
- **Ausserehelichen Kinder**
- **Kindern getrennt lebender Eltern**

sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, dass sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
 - wer das Kind bis heute betreut hat
 - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

4. **Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**

Gesuche um Familiennachzug sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.